

Verbandsordnung für den Forstverband Lahn Esterau

Die Gemeinden Aull, Charlottenberg, Dörnberg, Eppenrod, Geilnau, Gückingen, Hambach, Heistenbach, Hirschberg, Holzappel, Horhausen, Isselbach, Langenscheid, Laurenburg und Scheidt haben sich nach den Bestimmungen des Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit von Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 (GVBl. S. 272) zu einem Forstverband zusammengeschlossen. Sie haben die nachstehende Verbandsordnung vereinbart und deren Feststellung beantragt.

Die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises als die nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 KomZG zuständige Behörde stellt hiermit aufgrund des § 6 Abs. 2 KomZG folgende geänderte Verbandsordnung fest:

§ 1

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind die Ortsgemeinden

Ortsgemeinde Aull,
Ortsgemeinde Charlottenberg,
Ortsgemeinde Dörnberg,
Ortsgemeinde Eppenrod,
Ortsgemeinde Geilnau,
Ortsgemeinde Gückingen,
Ortsgemeinde Hambach,
Ortsgemeinde Heistenbach,
Ortsgemeinde Hirschberg,
Ortsgemeinde Holzappel,
Ortsgemeinde Horhausen,
Ortsgemeinde Isselbach,
Ortsgemeinde Langenscheid,
Ortsgemeinde Laurenburg und
Ortsgemeinde Scheidt.

(2) Die reduzierte Holzbodenfläche der einzelnen Verbandsmitglieder wird jeweils in der Haushaltssatzung des Forstverbandes Lahn-Esterau für die einzelnen Haushaltsjahre nach dem aktuellen Stand festgesetzt.

§ 2

Erweiterung des Verbandes

- (1) Weitere waldbesitzende Körperschaften des öffentlichen Rechts können als Mitglieder dem Verband beitreten, wenn ihre Forstbetriebe im räumlichen Zusammenhang mit solchen der in § 1 genannten Mitglieder liegen. Die Beitrittsmöglichkeit ist auch für den Staatswald gegeben (vgl. § 9 Abs. 2 LWaldG).
- (2) Privatforstbetriebe können sich dem Forstverband anschließen, wenn die Betriebe im räumlichen Zusammenhang mit solchen der Mitglieder liegen und die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 KomZG vorliegen.

- (3) Der Beitritt nach Abs. 1 und der Anschluss nach Abs. 2 bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung.

§ 3

Name und Sitz des Verbandes, Haushaltsjahre

- (1) Der Verband führt die Bezeichnung „Forstverband Lahn-Esterau“. Er hat seinen Sitz in Diez. Er ist ein forstwirtschaftlicher Zusammenschluss im Sinne des § 21 des Bundeswaldgesetzes vom 07.05.1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 07. Juli 2005 /BGBl. I S. 1954)
- (2) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Gemäß § 9 Abs. 2 KomZG wird der Verbandsgemeinde Diez die Führung der Verwaltungsgeschäfte übertragen. Diese führt die Verwaltungsgeschäfte im Rahmen des § 68 der GemO für Rheinland-Pfalz.

§ 4

Zweck und Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat den Zweck, die gemeinsame Bewirtschaftung der Forstbetriebe der Verbandsmitglieder zu fördern. Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder der aufgrund des LWaldG und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen bleiben unberührt, soweit diese nicht auf den Forstverband übergegangen sind.
- (2) Dem Verband obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Revierbeamten nach den hierfür maßgebenden beamtenrechtlichen und sonstigen Vorschriften,
 - b) die Abstimmung der gesamten Planung und der Durchführung der Forstbetriebsarbeiten einschließlich der Walderschließung in den Forstbetrieben der Mitglieder,
 - c) die Anschaffung und Unterhaltung der zur gemeinsamen Waldbewirtschaftung erforderlichen Maschinen und Geräte,
 - d) die gemeinsame Anstellung und Verlohnung der Waldarbeiter,
 - e) die Regelung des Einsatzes von Unternehmern für Forstarbeiten.
 - f) die Holzvermarktung im Namen und Auftrag der Mitgliedsgemeinden
- (3) Für die Zusammenarbeit zwischen dem Verband und dem Forstamt gelten § 27 LWaldG sowie die zum LWaldG ergangenen Durchführungsbestimmungen entsprechend.“

§ 5

Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind der Vorstandsvorsteher und die Verbandsversammlung.
- (2) Für die Tätigkeit der Verbandsorgane und deren Zuständigkeit gelten, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind, die Vorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz sinngemäß.

§ 6

Verbandsvorsteher

- (1) Der Zweckverband hat einen ersten, und zweiten stellvertretenden Verbandsvorsteher zu wählen, welche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein müssen. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre, jeweils im Jahr der Kommunalwahl findet eine Neuwahl des Verbandsvorstehers und seines Vertreters statt. Eine Neuwahl ist erforderlich, wenn die Vertretungseigenschaft entfallen ist.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Forstverbandes und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung gehören die zur Vertretung der Verbandsmitglieder befugten oder bestellten Personen an.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat eine der Flächengröße des vertretenden Waldbesitzes entsprechende Stimmenzahl. Dies berechnet sich nach der gemäß § 8 Abs. 4 LWaldG DVO reduzierten Holzbodenfläche. Auf je angefangene **30 ha** reduzierter Holzbodenfläche entfällt eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Die Stimmenzahl berechnet sich jeweils nach den zuletzt beschlossenen reduzierten Holzbodenflächen (vgl. § 1 II Verbandsordnung).

Gemeinde	Reduzierte Holzbodenfläche	Stimme
Aull	26,20	1
Charlottenberg	10,50	1
Dörnberg	96,00	4
Eppenrod	266,80	9
Geilnau	65,90	3
Gückingen	61,20	3
Hambach	1,00	1
Heistenbach	58,50	2
Hirschberg	87,90	3
Holzappel	1,50	1
Horhausen	35,00	2
Isselbach	160,90	6
Langenscheid	179,40	6
Laurenburg	67,30	3
Scheidt	110,00	4

- (4) Zu den Verbandsversammlungen ist der Leiter des Forstamtes mit beratender Stimme zuzuladen, sofern er nicht Mitglied der Verbandsversammlung (§ 2 Abs. 1 letzter Satz) ist.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über

- a) die Verbandsumlage,
- b) die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan und die Geschäftsordnung,
- c) die Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses nach § 108 GemO, sowie die Entlastung der Verbandsvorsteher,
- d) die Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind.

§ 8 a

Rechnungsprüfungsausschuss

Die Verbandsversammlung wählt am Anfang für die Dauer der Legislaturperiode (5 Jahre) 2 Mitglieder in den Rechnungsprüfungsausschuss, sowie 2 Vertreter, die die jährliche Prüfung durchführen.

§ 9

Geschäftsordnung

Der Forstverband gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Einladung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird nach Bedarf durch den Verbandsvorsteher unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zwischen Einladung und Sitzung müssen - dringende Fälle ausgenommen - mindestens 4 volle Kalendertage liegen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der Mitglieder, die mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten, anwesend sind. Die Zahl der anwesenden Mitglieder und die von ihnen vertretenen Stimmen sind für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Im Übrigen gelten für die Einladung und verfahrensmäßige Durchführung der Verbandsversammlung die diesbezüglichen Bestimmungen der Gemeindeordnung sinngemäß.

§ 11

Finanzierung der Verbandsaufgaben

- (1) Die zur Deckung der Ausgaben des Revierdienstes, der sonstigen laufenden Ausgaben - mit Ausnahme der in den Absätzen 2 und 3 genannten Ausgaben - erforderlichen Mittel werden von den Verbandsmitgliedern durch die Verbandsumlage aufgebracht. Die Umlage wird nach der reduzierten Holzbodenfläche berechnet und ist alljährlich im Haushaltsplan festzusetzen. Die Abrechnung der Aufwendungen erfolgt zum Jahresende, zur Deckung des Kassenbestandes werden zum Anfang des Quartals Abschläge von der zu erwartenden Umlage durch die Gemeinden an den Forstverband geleistet.
- (2) Arbeiterlöhne (einschließlich der darauf entfallenden Sozialleistungen), Unternehmervergütungen sowie Kosten des Maschineneinsatzes (einschließlich Amortisationskosten) werden dem Verband nach Maßgabe des tatsächlichen Einsatzes von den Verbandsmitgliedern erstattet. Die Abrechnung der Aufwendungen erfolgt zum Jahresende. Die Abrechnung des Maschineneinsatzes erfolgt im Anhalt an die vom Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz herausgegebenen Richtsätze.
- (3) Die Aufteilung der Kosten für die Anschaffung von Maschinen und Geräten mit einem Anschaffungswert von mehr als 2.500,00 Euro erfolgt von Fall zu Fall nach einstimmig zu fassenden Beschlüssen der Verbandsversammlung.

§ 12

Verbandshaushalt

Für die Aufstellung der Haushaltspläne, die Haushaltsführung und die Rechnungslegung des Verbandes gelten die für die Gemeinden maßgebenden Vorschriften sinngemäß.

§ 13

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Forstverbandes erfolgen in den Bekanntmachungsorganen der Verbandsgemeinden, in deren Gebieten die Forstbetriebe der Verbandsmitglieder gelegen sind.

§ 14

Änderung und Auflösung des Verbandes, Änderung der Verbandsordnung

- (1) Das Ausscheiden einzelner Mitglieder aus dem Verband sowie die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und der Bestätigung durch die Errichtungsbehörde.
- (2) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur zum Ende eines Rechnungsjahres zulässig. Das Ausscheiden ist durch das betreffende Verbandsmitglied mit einer Frist von mindestens einem Jahr schriftlich bei dem Verbandsvorsteher zu beantragen.
- (3) Änderungen der Verbandsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und der Feststellung durch die Errichtungsbehörde.

Änderungen der Verbandsordnung, welche die Aufgabe des Zweckverbandes betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.

- (4) Bei der Auflösung des Verbandes oder Veränderung der Zusammensetzung der Verbandsmitglieder hat unter Leitung des Verbandsvorstehers eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung, in der insbesondere die Verpflichtungen aus den bestehenden Dienst- und Versorgungsverhältnissen zu regeln sind, zu erfolgen.
- (5) Kann über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung unter den Verbandsmitgliedern keine Einigung erzielt werden, ist durch den Verbandsvorsteher die Entscheidung der nach dem Zweckverbandsgesetz zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist für alle Beteiligten verbindlich.

§ 15

Schlussbestimmungen

Soweit die Rechtsverhältnisse des Verbandes in der vorstehenden Satzung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit, der Gemeindeordnung und des Landeswaldgesetzes.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung bedarf der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde. Sie wird ab dem 01.01.2025 rechtswirksam.

Die Verbandsordnung vom 17.04.2018 in Kraft seit dem 01.01.2018, tritt mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

56130 Bad Ems, den 06.03.2025
Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises

Im Auftrag

Dagmar Fuchs

Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl.S. 153) in der zur Zeit gültigen Fassung über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§34)

ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht worden ist.

Eine etwaige Verletzung der Vorschriften der GemO ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine Rechtsverletzung begründen können, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Diez, Louise-Seher Str. 1; 65582 Diez, Zimmer 108 geltend zu machen.

Diez, 26.03.2025

Maren Busch
(Bürgermeisterin)

Siegel